

**Unverbindliche Bekanntgabe
des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. (GDV)
zur fakultativen Verwendung. Abweichende Vereinbarungen sind möglich.**

Klauseln zu den AMBUB 94

**Musterbedingungen des GDV
(GDV 0806 2004-04)**

100	Versicherte Gefahren und Schäden	123	Revision von Elektromotoren mit Leistungen von mehr als 750 kW bzw. Drehmomenten von mehr als 10 kNm
101	Fahrbare oder transportable Geräte		
102	Anlagen ausländischer Herkunft	124	Revision von Pressen der Spanplatten- und Holzindustrie, Schmiede- und Strangpressen sowie Stein- und Ziegelpressen
103	Vergrößerung des Unterbrechungsschadens durch behördlich angeordnete Wiederherstellungs- oder Betriebsbeschränkungen	125	Für die Instandhaltung/Revision von Windenergieanlagen
104	Verderb von Waren	130	Sonstige Bestimmungen
105	Verlängerung der Unterbrechung durch Verderb	131	Sachverständigenverfahren bei Zusammentreffen von Maschinen-BU- und Feuer-BU-Versicherung
106	Schäden durch bestimmungswidriges Ausbrechen von Schmelzmassen	134	Makler
107	Beschichtungen und Gummierungen in Rauchgasreinigungsanlagen	150	Montage-Betriebsunterbrechungs-Versicherung
108	Katalysatoren	160	Bauleistungs-Betriebsunterbrechungs-Versicherung
110	Betriebsgewinn und Kosten; Versicherungssumme; Bewertungszeitraum und Prämienrückgewähr	161	Baustellen im Bereich von Gewässern oder in Bereichen, in denen Grundwasser durch Gewässer beeinflusst wird
111	Ausfallverhältnisse	170	Mehrkosten-Versicherung
112	Versicherung nach Festbeträgen je Produktionseinheit	171	Leistungspreis bei Fremdstrombezug
113	Nachhaftung	172	Netznutzungsentgelte bei Fremdstrombezug
114	Verlängerter Bewertungszeitraum und Prämienrückgewähr bei überjähriger Haftzeit; Folgen unrichtiger Meldung	180	Betriebsunterbrechungs-Versicherung infolge des Ausfalls der öffentlichen Versorgung mit Gas, Strom, Wasser oder Wärme
120	Revisionen	190	Terminverzugspönale – Versicherung
121	Revision von Dampf- und Wasserturbinenanlagen	500	Mitversicherungs- und Prozessführungsklausel für die Technischen Versicherungszweige
122	Revision von Gasturbinenanlagen, Bauteile mit begrenzter Lebensdauer		

100 Versicherte Gefahren und Schäden

101 Fahrbare oder transportable Geräte

1. Abweichend von § 1 und § 2 Nr. 6 h AMBUB 94 besteht für die im Versicherungsvertrag aufgeführten fahrbaren oder transportablen Geräte Versicherungsschutz auch innerhalb der Bundesrepublik Deutschland oder der im Versicherungsvertrag bezeichneten Einsatzgebiete, nicht jedoch bei Einsatz auf Gewässern und bei Seetransporten.

2. § 2 Nr. 5 und Nr. 6 c AMBUB 94 gelten nicht.

102 Anlagen ausländischer Herkunft

Für Unterbrechungsschäden infolge von Schäden gemäß § 2 Nr. 1 AMBUB 94 an Sachen ausländischer Herkunft leistet der Versicherer Entschädigung nicht, soweit der Unterbrechungsschaden darauf beruht, dass die Wiederherstellung länger dauert als die Wiederherstellung einer in der Bundesrepublik Deutschland hergestellten Sache mit gleichwertigen technischen Eigenschaften.

103 Vergrößerung des Unterbrechungsschadens durch behördlich angeordnete Wiederherstellungs- oder Betriebsbeschränkungen

1. Abweichend von § 3 Nr. 2 c AMBUB 94 besteht Versicherungsschutz auch, soweit der Unterbrechungsschaden durch behördlich angeordnete Wiederherstellungs- oder Betriebsbeschränkungen vergrößert wird, die nach Eintritt des Versicherungsfalles aufgrund von Gesetzen oder Verordnungen ergehen, die bereits vor Eintritt des Versicherungsfalles in Kraft getreten waren.

Dies gilt jedoch nur, soweit sich die behördlichen Anordnungen auf Sachen beziehen, die von einem Sachschaden gemäß § 2 AMBUB 94 betroffen sind.

2. Wenn die Wiederherstellung des Betriebes aufgrund behördlicher Wiederherstellungsbeschränkungen nur an anderer Stelle erfolgen darf, wird für die Vergrößerung des Unterbrechungsschadens nur in dem Umfang gehaftet, soweit er auch bei Wiederherstellung an bisheriger Stelle entstanden wäre.

3. Die Haftung je Versicherungsfall ist auf einen Monat begrenzt.

4. Der gemäß Nr. 1 bis 3 ermittelte Betrag wird je Versicherungsfall um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.

104 Verderb von Waren

1. Der Versicherer leistet auch Entschädigung für die Kosten der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung von Rohstoffen, Halb- oder Fertigfabrikaten oder Hilfs- oder Betriebsstoffen, die in einem dem Versicherungsvertrag beigelegten Warenverzeichnis mit der Versicherungssumme gemäß Nr. 4 aufgeführt sind und durch Verderb beschädigt oder zerstört werden.

Dies gilt jedoch nur, wenn der Verderb durch eine gemäß §§ 1 und 2 AMBUB 94 dem Grunde nach entschädigungspflichtige Unterbrechung oder Beeinträchtigung der technischen Einsatzmöglichkeit einer in dem Versicherungsvertrag besonders gekennzeichneten Sache verursacht wurde und wenn diese Unterbrechung oder Beeinträchtigung mindestens die vereinbarte und im Warenverzeichnis genannte Mindestzeit gedauert hat.

2. Für die Berechnung der Entschädigung ist der Betrag maßgebend, den der Versicherungsnehmer aufwenden muss, um Sachen gleicher Art und Güte wieder zu beschaffen oder neu herzustellen. Der niedrigere Betrag ist maßgebend. Der Wert der Reste der verdorbenen Sachen wird angerechnet.

Der so ermittelte Betrag wird begrenzt

- a) durch einen vereinbarten und im Warenverzeichnis genannten Prozentsatz des Gesamtwertes der Sachen der betroffenen Gruppe;
- b) durch den erzielbaren Verkaufspreis, bei nicht fertiggestellten eigenen Erzeugnissen durch den erzielbaren Verkaufspreis der fertigen Erzeugnisse abzüglich der noch nicht aufgewendeten Kosten.

3. Für eigene Erzeugnisse, die lieferfertig hergestellt und aufgrund der jeweiligen Marktlage absetzbar sind, tritt an die Stelle des nach Nr. 2 Abs. 1 zu ermittelnden Betrages der zur Zeit des Beginns des Verderbes erzielbare Verkaufspreis. Abzuziehen sind die Kosten, die durch den Versicherungsfall erspart werden. Überpreise, die nur aufgrund besonderer Verbundenheit von Unternehmen erzielbar sind, bleiben außer Betracht.

4. Als Versicherungssumme ist für jede Gruppe versicherter Waren der Betrag zu vereinbaren, der nach Nr. 2 Abs. 1 Satz 1 und 2 sowie nach Nr. 3 Satz 1 ermittelt würde, wenn alle vorhandenen Waren dieser Gruppe durch Verderb zerstört worden wären. Ist die Versicherungssumme zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles niedriger als nach Absatz 1 erforderlich, so wird der gemäß Nr. 2 und

Nr. 3 ermittelte Betrag nur in dem Verhältnis der vereinbarten zu der erforderlichen Versicherungssumme ersetzt.

5. Der gemäß Nr. 2, 3 und 4 ermittelte Betrag wird um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.

105 Verlängerung der Unterbrechung durch Verderb

Abweichend von § 3 Nr. 2 b AMBUB 94 haftet der Versicherer auch, soweit der Unterbrechungsschaden darauf beruht, dass Rohstoffe, Halb- oder Fertigfabrikate oder Hilfs- oder Betriebsstoffe durch Verderb beschädigt oder zerstört worden sind.

Dies gilt jedoch nur, wenn der Verderb durch eine gemäß §§ 1 und 2 AMBUB 94 dem Grunde nach entschädigungspflichtige Unterbrechung oder Beeinträchtigung der technischen Einsatzmöglichkeit einer in dem Versicherungsvertrag bezeichneten Sache verursacht wurde.

106 Schäden durch bestimmungswidriges Ausbrechen von Schmelzmassen

Der Versicherer leistet keine Entschädigung für Unterbrechungsschäden infolge von Schäden, die durch bestimmungswidriges Ausbrechen

- a) glühendflüssiger Schmelzmassen oder
- b) von Metallschmelzen, die durch Energiezufuhr ohne Glüherscheinung verflüssigt sind, aus ihren Behältnissen oder Leitungen entstehen.

107 Beschichtungen und Gummierungen in Rauchgasreinigungsanlagen

1. Abweichend von § 2 Nr. 7 d) AMBUB 94 sind auch Unterbrechungsschäden infolge von Sachschäden an Beschichtungen und Gummierungen in Rauchgasreinigungsanlagen versichert.

2. Der Versicherungsnehmer hat den Versicherer bei Vertragsbeginn über Umfang und Dauer der Gewährleistung zu informieren. Nach Ablauf der Gewährleistungsfrist, jedoch nicht später als 5 Jahre nach Beginn der Gewährleistungsfrist, leistet der Versicherer keine Entschädigung für Unterbrechungsschäden

- a) infolge von Sachschäden an Beschichtungen und Gummierungen durch Blasenbildung, flächige Ablösung, chemische Veränderungen und Erosion;
- b) durch Folgeschäden an dem beschichteten oder gummierten Trägermaterial. Diese Ausschlüsse gelten jedoch nicht, soweit nachweislich ein Schaden ausschließlich auf einen Störfall (Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes), z.B. verursacht durch einen Bedienungsfehler, zurückzuführen ist.

3. Der Versicherungsnehmer hat jeden Störfall gemäß Nr. 2, der Schäden an Beschichtungen und Gummierungen verursacht hat oder verursachen könnte, dem Versicherer innerhalb einer Frist von einem Monat anzuzeigen.

Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, so ist der Versicherer nach Maßgabe des § 6 Abs. 1 und Abs. 2 VVG zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei. Eine Kündigung des Versicherers wird einen Monat nach Zugang wirksam. Leistungsfreiheit tritt nicht ein, wenn die Verletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht. Führt die Verletzung zu einer Gefahrerhöhung, so gelten die §§ 23 bis 30 VVG. Danach kann der Versicherer zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei sein.

108 Katalysatoren

1. Abweichend von § 2 Nr. 7 a AMBUB 94 sind auch Unterbrechungsschäden infolge von Sachschäden an Katalysatoren versichert.

2. Katalysatoren gelten als beschädigt, wenn eine Substanzveränderung vorliegt und ihre Wirkung durch Messungen nachweisbar gemindert ist.

3. Der Versicherer leistet ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung für Unterbrechungsschäden infolge von Erosionsschäden an Katalysatoren als Folge des Einsatzes ballastreicher Brennstoffe.

4. Der Versicherungsnehmer hat bei Abschluss des Vertrages dem Versicherer die im Liefer- oder Werkvertrag vereinbarte Gewährleistungsfrist für den Katalysator mitzuteilen.

Der Versicherungsschutz für Unterbrechungsschäden infolge von Sachschäden an Katalysatoren endet mit Ablauf der im Liefer- oder Werkvertrag vereinbarten Gewährleistungsfrist, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist.

110 Betriebsgewinn und Kosten; Versicherungssumme; Bewertungszeitraum und Prämienrückgewähr

111 Ausfallverhältnisse

Sind abweichend von § 4 Nr. 3 AMBUB 94 keine Ausfallziffern vereinbart und ändern sich die dem Versicherungsvertrag zugrunde gelegten Ausfallverhältnisse, so wird Entschädigung nicht über den Betrag hinaus geleistet, der sich bei unveränderten Ausfallverhältnissen ergeben hätte.

112 Versicherung nach Festbeträgen je Produktionseinheit

1. Versicherungswert ist für jede Art von Erzeugnissen das Produkt aus einem vereinbarten Festbetrag (Preisfaktor) mit der Zahl der Produktionseinheiten (Mengenfaktor), die der Versicherungsnehmer in dem Bewertungszeitraum erzeugt hat oder erzeugt hätte, wenn eine dem Grunde nach aus einem Betriebsunterbrechungsversicherungsvertrag entschädigungspflichtige Unterbrechung nicht eingetreten wäre.

2. Unterversicherung (§ 9 Nr. 6 und 7 AMBUB 94) besteht nur, soweit bei Beginn der Haftzeit die für die Versicherungssumme zugrunde gelegte Zahl von Produktionseinheiten (Mengenfaktor) niedriger ist als die gemäß Nr. 1 für den Bewertungszeitraum ermittelte Zahl von Produktionseinheiten.

3. Die Entschädigung wird durch Multiplikation des vereinbarten Festbetrages mit der Zahl der Produktionseinheiten berechnet, die hergestellt worden wären, wenn nicht die technische Einsatzmöglichkeit der Sache infolge des Sachschadens unterbrochen oder beeinträchtigt gewesen wäre. Dieser Betrag vermindert sich jedoch, soweit andernfalls die Entschädigung zu einer Bereicherung führen würde.

4. Prämienrückgewähr gemäß § 7 AMBUB 94 kann nur für den Mengenfaktor beansprucht werden.

5. Vorstehende Bestimmungen gelten entsprechend, wenn Dienstleistungseinheiten als Gegenstand des Mengenfaktors vereinbart sind.

113 Nachhaftung

1. Der Versicherer haftet über die Versicherungssumme hinaus bis zu der vereinbarten Nachhaftung. Bei überjähriger Haftzeit gilt eine entsprechend höhere Haftung.

Ist die Versicherungssumme aus Preis- und Mengenfaktor gebildet, so gilt die Nachhaftung nur für den Mengenfaktor.

2. Das Versicherungsjahr muss dem Geschäftsjahr entsprechen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, spätestens 6 Monate nach Ablauf eines Versicherungsjahres zu melden, welchen Betriebsgewinn und welche Kosten er im abgelaufenen Geschäftsjahr erwirtschaftet hat. Wird die Versicherungssumme überschritten, so ist die Prämie für die überschießende Summe bis zur Höhe der vereinbarten Nachhaftung nachzuentrichten.

Ist die Versicherungssumme im abgelaufenen Versicherungsjahr geändert worden, so gilt als Versicherungssumme im Sinne von Abs. 1 die Jahresdurchschnittssumme, die sich aus den jeweiligen Versicherungssummen unter Berücksichtigung der Zeiträume errechnet, in denen sie gegolten haben.

3. Erfolgt keine fristgerechte Meldung, wird für das abgelaufene Versicherungsjahr die vereinbarte bzw. nach Nr. 2 Abs. 2 sich ergebende Jahresdurchschnittssumme zuzüglich Nachhaftung abgerechnet.

4. Eine Unterversicherung nach § 9 Nr. 6 AMBUB 94 wird nicht geltend gemacht, wenn der Versicherungswert nicht höher ist als die Versicherungssumme zuzüglich der vereinbarten Nachhaftung.

5. Die Bestimmungen des § 7 AMBUB 94 bleiben unberührt. § 7 Nr. 2 AMBUB 94 gilt sinngemäß auch für die Meldung nach Nr. 2 Satz 2.

114 Verlängerter Bewertungszeitraum und Prämienrückgewähr bei überjähriger Haftzeit; Folgen unrichtiger Meldung

1. Abweichend von § 4 Nr. 5 AMBUB 94 umfasst der für den Versicherungswert maßgebende Bewertungszeitraum zwei Jahre.

2. War der Versicherungswert (§ 4 Nr. 4 AMBUB 94) in den zuletzt abgelaufenen zwei Versicherungsjahren, die zwei Geschäftsjahren entsprechen, niedriger als die Versicherungssumme und meldet der Versicherungsnehmer dies dem Versicherer innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf dieser zwei Versicherungsjahre, so wird, wenn nicht etwas anderes vereinbart ist, die auf den Mehrbetrag der Versicherungssumme für das zuletzt abgelaufene Versicherungsjahr gezahlte Prämie bis zu einem Drittel der entrichteten Jahresprämie rückvergütet.

Erweist sich in einem Schadenfall, dass der Versicherungsnehmer für die abgelaufenen zwei Jahre einen zu niedrigen Betrag gemeldet hat, so wird die Entschädigung gekürzt. Es wird nur der Teil des gemäß §§ 3, 4 und 9 AMBUB 94 ermittelten Betrages ersetzt, der sich zu dem ganzen Betrag verhält wie der gemeldete Betrag zu dem Versicherungswert, der nach Abs. 2 mindestens hätte gemeldet werden müssen, höchstens jedoch zu der in dem zuletzt abgelaufenen Geschäftsjahr vereinbarten Versicherungssumme. § 9 Nr. 6 und 7 AMBUB 94 (Unterversicherung) bleiben unberührt.

3. Ist die Versicherungssumme während des Versicherungsjahres geändert worden, so gilt als Versicherungssumme im Sinne von Abs. 2 und Abs. 4 die Durchschnittssumme, die sich aus den jeweiligen Versicherungssummen unter Berücksichtigung der Zeiträume ergibt, in denen sie gegolten haben.

4. Die Entschädigung wird nicht gekürzt, wenn der Versicherungsnehmer glaubhaft macht, dass weder er selbst noch die jeweils damit betraute Hilfsperson die unrichtige Meldung verschuldet hat.

120 Revisionen

121 Revision von Dampf- und Wasserturbinenanlagen

1. Im Interesse der Schadenverhütung hat der Versicherungsnehmer regelmäßig Revisionen durchzuführen. Die Revisionen des gesamten Turbosatzes (Turbine und Generator) oder seiner einzelnen Teile sollen aufgrund der Betriebserfahrungen des Betreibers, der vom Hersteller empfohlenen Revisionsperioden und maximal zulässigen Betriebszeiten sowie übertragbarer Schadenerfahrungen des Versicherers eingeplant und auf Kosten des Versicherungsnehmers durchgeführt werden. Auf große Revisionen des gesamten Turbosatzes in festen zeitlichen Abständen kann im Sinne der oben genannten Empfehlungen verzichtet werden.

2. Die maßgeblichen Revisionsintervalle sind mit dem Versicherer zu vereinbaren. Sofern der Versicherer und der Versicherungsnehmer keine abweichenden Revisionsperioden vereinbart haben, hat der Versicherungsnehmer Revisionen des Turbosatzes oder seiner Teile entsprechend ihrer Bauart, der Konstruktion und der Überwachungs- und Diagnoseeinrichtungen in folgenden Zeiträumen durchzuführen bei Wasserturbinen jedoch ohne Berücksichtigung äquivalenter Betriebsstunden:

- a) 4 Jahre bzw. 30.000 äquivalente Betriebsstunden, je nachdem was zuerst eintritt, bei Anlagen, die aufgrund ihrer Instrumentierung keine ausreichende Überwachung des Betriebszustandes ermöglichen;
- b) 5 Jahre bzw. 40.000 äquivalente Betriebsstunden, je nachdem was zuerst eintritt, bei Anlagen, die aufgrund ihrer Instrumentierung nur eine beschränkte Überwachung des Betriebszustandes ermöglichen;
- c) 6 Jahre bzw. 50.000 äquivalente Betriebsstunden, je nachdem was zuerst eintritt, bei Anlagen, die nach dem Stand der technischen Entwicklung mit den für die Betriebsüberwachung wesentlichen Überwachungseinrichtungen ausgerüstet sind und entsprechend betrieben werden.

Die Zeiträume gelten ab der ersten Inbetriebnahme bzw. ab der Garantirevision des Turbosatzes oder jeweils ab der letzten Revision des betreffenden Teiles.

Jeder Start von Dampfturbinenanlagen wird als Mittelwert Kaltstart/Warmstart, jedoch mit mindestens 20 äquivalenten Betriebsstunden je Start angerechnet, es sei denn, dass höhere Werte bekannt sind. Niedrigere Werte hat der Versicherungsnehmer nachzuweisen.

3. Treten außerhalb der vereinbarten oder gemäß Nr. 2 a) bis c) geltenden Zeiträume Sachschäden ein, wird von den entstehenden Kosten für den Mehrbezug elektrischer Arbeit und Leistung bzw. von einem Unterbrechungsschaden der Anteil nicht erstattet, der bei einer planmäßigen Revision ohnehin entstanden wäre. Dies gilt auch für eine aus Anlass eines Schadens vorgezogene Revision.

4. Vor jeder Inspektion ist der Versicherer so rechtzeitig zu benachrichtigen, dass er auf seine Kosten an der Revision teilnehmen kann.

5. Der Versicherungsnehmer hat dem Versicherer unverzüglich wesentliche Veränderungen im Betriebsverhalten des Turbosatzes mitzuteilen.

Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, so ist der Versicherer nach Maßgabe des § 6 Abs. 1 und 2 VVG zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei. Eine Kündigung des Versicherers wird einen Monat nach Zugang wirksam. Leistungsfreiheit tritt nicht ein, wenn die Verletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht. Führt die Verletzung zu einer Gefahrerhöhung, so gelten die §§ 23 bis 30 VVG. Danach kann der Versicherer zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei sein.

122 Revision von Gasturbinenanlagen, Bauteile mit begrenzter Lebensdauer

1. Revision von Gasturbinenanlagen

- a) Im Interesse der Schadenverhütung hat der Versicherungsnehmer Inspektionen und Revisionen, die dem letzten Stand der Empfehlungen des Herstellers entsprechen oder auf Besonderen Vereinbarungen zwischen dem Versicherungsnehmer und dem Versicherer beruhen, durchzuführen.
- b) Lassen Betriebs- und Schadenerfahrungen die festgelegten Inspektions- und Revisionsintervalle unzweckmäßig erscheinen, sind zwischen dem Versicherungsnehmer und dem Versicherer neue Inspektions- und Revisionsvorschriften zu vereinbaren.
- c) Vor jeder Inspektion oder Revision ist der Versicherer so rechtzeitig zu benachrichtigen, dass er auf seine Kosten an der Inspektion oder Revision teilnehmen kann. Die anlässlich einer Inspektion erstellten Protokolle sind dem Versicherer unverzüglich einzureichen.
- d) Treten außerhalb der vereinbarten Zeiträume Sachschäden ein, wird von den entstehenden Kosten für den Mehrbezug elektrischer Arbeit und Leistung bzw. von einem Unterbrechungsschaden der Anteil nicht erstattet, der bei einer planmäßigen Inspektion oder Revision ohnehin entstanden wäre. Dies gilt auch für eine aus Anlass des Schadens vorgezogene Inspektion oder Revision.
- e) Der Versicherungsnehmer hat dem Versicherer unverzüglich wesentliche Veränderungen im Betriebsverhalten der Gasturbine mitzuteilen.

Verletzt der Versicherungsnehmer die Obliegenheit, ist der Versicherer nach Maßgabe des § 6 Abs. 1 und 2 VVG zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei. Eine Kündigung des Versicherers wird einen Monat nach Zugang wirksam.

Leistungsfreiheit tritt nicht ein, wenn die Verletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht. Führt die Verletzung zu einer Gefahrerhöhung, so gelten die §§ 23 bis 30 VVG. Danach kann der Versicherer zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei sein.

2. Bauteile mit begrenzter Lebensdauer

- a) Bauteile mit begrenzter Lebensdauer sind alle vom Hersteller oder von Behörden diesbezüglich genannten bzw. vom Heißgas beaufschlagten Bauteile ab Eintritt Brennkammer bis Austritt Gasturbine. Für die Lebensdauer sind die zum Zeitpunkt des Schadeneintritts bekannten Betriebserfahrungen, Einsatzbedingungen und anerkannten Regeln der Technik zugrunde zulegen. Schutzschichten sind Verschleißschichten der Bauteile.
- b) Für Unterbrechungsschäden infolge von Sachschäden an Bauteilen mit begrenzter Lebensdauer wird von den entstehenden Kosten für den Mehrbezug elektrischer Arbeit und Leistung bzw. von einem Unterbrechungsschaden der Anteil nicht erstattet, der bei einem planmäßigen Austausch ohnehin entstanden wäre.
- c) Nach Überschreiten der begrenzten Lebensdauer erfolgt keine Ersatzleistung für die entstehenden Kosten für den Mehrbezug elektrischer Arbeit und Leistung bzw. den Unterbrechungsschaden, die auch alleine entstanden wären, wenn nur Sachschäden an Teilen mit begrenzter Lebensdauer eingetreten wären

123 Revision von Elektromotoren mit Leistungen von mehr als 750 kW bzw. Drehmomenten von mehr als 10 kNm

1. Im Interesse der Schadenverhütung hat der Versicherungsnehmer regelmäßig Revisionen durchzuführen. Diese Revisionen sollen aufgrund der Betriebserfahrung des Betreibers, der vom Hersteller oder von Fachverbänden empfohlenen Revisionsperioden sowie übertragbarer Schadenerfahrungen des Versicherers eingeplant und auf Kosten des Versicherungsnehmers durchgeführt werden.

2. Der Versicherer erwartet von der Revision eine so rechtzeitige Benachrichtigung, dass er auf seine Kosten an der Revision teilnehmen kann.

3. Der Versicherer geht davon aus, dass diese Motoren jeweils nach 30.000 Bh, spätestens jedoch nach sechs Jahren revidiert werden.

4. Tritt am Elektromotor ein Sachschaden außerhalb des Zeitraumes der Revisionsvereinbarung für Elektromotoren ein, wird von den entstehenden Kosten für den Mehrbezug elektrischer Arbeit und Leistung bzw. einem Unterbrechungsschaden der Anteil nicht erstattet, der bei einer planmäßigen Revision ohnehin entstanden wäre.

5. Der Versicherungsnehmer hat den Versicherer unverzüglich über wesentliche Veränderungen im Betriebsverhalten oder in der Einsatzweise der Motoren zu informieren, damit Versicherer und Versicherungsnehmer über die zu treffenden Maßnahmen entscheiden können.

Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, so ist der Versicherer nach Maßgabe des § 6 Abs. 1 und 2 VVG zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei. Eine Kündigung des Versicherers wird einen Monat nach Zugang wirksam. Leistungsfreiheit tritt nicht ein, wenn die Verletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht. Führt die Verletzung zu einer Gefahrerhöhung, so gelten die §§ 23 bis 30 VVG. Danach kann der Versicherer zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei sein.

124 Revision von Pressen der Spanplatten- und Holzindustrie, Schmiede- und Strangpressen sowie Stein- und Ziegelpressen

1. Im Interesse der Schadenverhütung hat der Versicherungsnehmer die Presse regelmäßig auf seine Kosten durch einen Sachverständigen, den der Versicherungsnehmer im Einvernehmen mit dem Versicherer benennt, zerstörungsfrei untersuchen zu lassen.

Der Sachverständige berichtet nach der Untersuchung dem Versicherungsnehmer und dem Versicherer über den Zustand und die Betriebssicherheit der Presse. Der Sachverständige bestimmt auch den Zeitpunkt der nächsten Untersuchung, und zwar erstmals bei einer Untersuchung vor Beginn des Versicherungsschutzes.

2. Der Versicherungsnehmer hat dem Versicherer die Untersuchung rechtzeitig anzuzeigen. Der Versicherer kann zu der Untersuchung auf seine Kosten einen Beauftragten entsenden.

3. Tritt an der Presse ein Sachschaden außerhalb des Zeitraumes der Revisionsvereinbarung für Pressen ein, wird von einem Unterbrechungsschaden der Anteil nicht erstattet, der bei einer planmäßigen Revision ohnehin entstanden wäre.

4. Verletzt der Versicherungsnehmer eine der vorstehenden Obliegenheiten, so ist der Versicherer nach Maßgabe des § 6 Abs. 1 und 2 VVG zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei. Eine Kündigung des Versicherers wird einen Monat nach Zugang wirksam. Leistungsfreiheit tritt nicht ein, wenn die Verletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht. Führt die Verletzung zu einer Gefahrerhöhung, so gelten die §§ 23 bis 30 VVG. Danach kann der Versicherer zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei sein.

5. Bohrungen oder Schweißungen, die an der Presse nachträglich vorgenommen werden, sind Gefahrerhöhungen gemäß § 23 VVG.

Klausel 125 zur Maschinen-Betriebsunterbrechungs-Versicherung für die Instandhaltung/Revision von Windenergieanlagen zu §§ 2, 3, 9 und 11 AMBUB 94

1. Im Interesse der Schadenverhütung hat der Versicherungsnehmer auf eigene Kosten regelmäßig Instandhaltungen der Windenergieanlage gemäß Herstellervorschriften durchzuführen. Darüber hinaus sind Revisionen an Bauteilen mit begrenzter Lebensdauer gemäß Ziffer 3 durchzuführen.
2. Vor jeder Revision ist der Versicherer so rechtzeitig zu benachrichtigen, dass er in der Lage ist, auf seine Kosten einen Beauftragten zu entsenden. Die anlässlich einer Revision erstellten Protokolle sind dem Versicherer auf Verlangen vorzulegen.
3. Der Versicherungsnehmer hat nach
 - a) _____ Betriebsstunden spätestens jedoch nach _ Jahren die Rotorblätter befundabhängig instand zusetzen; außerdem sind Rotorblätter einer jährlichen Sichtprüfung und einer Inspektion des inneren Blitzschutzes bis zur Ableitung in das Erdreich (Durchgangsmessung) zu unterziehen;
 - b) _____ Betriebsstunden spätestens jedoch nach _ Jahren an Getrieben die Lager unabhängig vom Zustand zu erneuern. Radsätze inkl. Achsen sind zu prüfen und befundabhängig instand zu setzen;
 - c) _____ Betriebsstunden spätestens jedoch nach _ Jahren die Rotorhauptlager unabhängig vom Zustand zu erneuern;
 - d) _____ Betriebsstunden spätestens jedoch nach _ Jahren die Stator- und Rotorwicklung des Generators zu prüfen und befundabhängig instand zu setzen. Generatorlager sind unabhängig vom Zustand zu erneuern.

Die Zeiträume werden jeweils ab der ersten Inbetriebnahme oder nach der letzten Revision oder dem Austausch des betreffenden Bauteiles gezählt. Die Revisionen sind vom Hersteller oder von geeigneten Fachunternehmen durchzuführen. Als Betriebsstunden gelten die Zeiten, in der die Windenergieanlage unabhängig von ihrer Belastung betrieben wurde.

Für Windenergieanlagen mit kontinuierlichem Überwachungssystem (Condition Monitoring), das für eine zustandsorientierte Instandhaltung geeignet ist, können abweichende Vereinbarungen getroffen werden.

4. Werden die in Ziffer 3 genannten Bauteile ohne Revision über die genannten Zeiträume hinaus betrieben und wird im Zusammenhang mit einem Unterbrechungsschaden eine Revision durchgeführt, so wird von dem Unterbrechungsschaden der Anteil nicht ersetzt, der durch die Revision ohnehin entstanden wäre.

Wird die Windenergieanlage ohne Revision über die gemäß Ziffer 3 genannten Zeiträume hinaus betrieben und tritt dann durch die dort genannten Bauteilen ein Unterbrechungsschaden ein, so wird dafür keine Entschädigung geleistet.

5. Der Versicherungsnehmer hat den Versicherer unverzüglich über wesentliche Veränderungen im Betriebsverhalten zu informieren, damit Versicherungsnehmer und Versicherer über die zu treffenden Maßnahmen entscheiden können.
6. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheiten, so ist der Versicherer nach Maßgabe des § 6 Abs. 1 und Abs. 2 VVG zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei. Eine Kündigung des Versicherers wird einen Monat nach Zugang wirksam. Leistungsfreiheit tritt nicht ein, wenn die Verletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht. Führt die Verletzung zu einer Gefahrerhöhung, so gelten die §§ 23 bis 30 VVG. Danach kann der Versicherer zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei sein.

130 Sonstige Bestimmungen

131 Sachverständigenverfahren bei Zusammentreffen von Maschinen-BU- und Feuer-BU-Versicherung

1. Besteht gleichzeitig eine Maschinen-BU- und eine Feuer-BU-Versicherung und ist streitig, ob oder in welchem Umfang ein Schaden als Feuer-Betriebsunterbrechungsschaden oder als Maschinen-Betriebsunterbrechungsschaden anzusehen ist, so können der Versicherungsnehmer, der Feuer-BU-

Versicherer und der Maschinen-BU- Versicherer vereinbaren, dass die Höhe des Feuer-Betriebsunterbrechungsschadens und des Maschinen-Betriebsunterbrechungsschadens in einem gemeinsamen Sachverständigenverfahren festgestellt wird. Das Sachverständigenverfahren kann durch Vereinbarung auf sonstige tatsächliche Voraussetzungen des Entschädigungsanspruchs sowie der Höhe der Entschädigung ausgedehnt werden. Der Versicherungsnehmer kann ein Sachverständigenverfahren auch durch einseitige Erklärungen gegenüber den beiden Versicherern verlangen.

2. Für das Sachverständigenverfahren gilt:

- a) Jede Partei benennt schriftlich einen Sachverständigen; der Versicherungsnehmer kann zwei Sachverständige benennen. Die Parteien können sich auf zwei gemeinsame Sachverständige oder auf einen gemeinsamen Sachverständigen einigen.

Jede Partei kann die andere Partei unter Angabe des oder der von ihr benannten Sachverständigen schriftlich auffordern, auch ihrerseits einen Sachverständigen zu benennen. Geschieht dies nicht binnen zwei Wochen nach Empfang der Aufforderung, so kann die auffordernde Partei den Sachverständigen der säumigen Partei durch die für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernennen lassen. In der Aufforderung ist auf diese Folge hinzuweisen.

- b) Die Sachverständigen benennen schriftlich vor Beginn des Feststellungsverfahrens einen weiteren Sachverständigen als Obmann. Einigen sie sich nicht, so wird der Obmann auf Antrag einer Partei durch die für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernannt.

3. Die Sachverständigen übermitteln den drei Parteien gleichzeitig ihre Feststellungen. Weichen diese voneinander ab, so werden sie unverzüglich dem Obmann übergeben. Dieser entscheidet über die streitig gebliebenen Punkte innerhalb der durch die Feststellungen der Sachverständigen gezogenen Grenzen und übermittelt seine Entscheidung den drei Parteien gleichzeitig.

4. Jede Partei trägt die Kosten ihres oder ihrer Sachverständigen. Die Kosten des Obmannes tragen die Parteien je zu einem Drittel.

5. Die Feststellungen der Sachverständigen oder des Obmannes sind verbindlich, wenn nicht nachgewiesen wird, dass sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen.

6. Steht im Zeitpunkt des § 14 Nr. 1 Abs. 1 AMBUB 94 (Teilzahlung) noch nicht fest, inwieweit der Schaden als Feuer-BU- oder als Maschinen-BU-Schaden anzusehen ist, so beteiligt sich jeder Versicherer an der Teilzahlung vorläufig mit der Hälfte.

7. Durch das Sachverständigenverfahren werden die Obliegenheiten gemäß § 11 AMBUB 94 nicht berührt.

134 Makler

Der den Versicherungsvertrag betreuende Makler ist bevollmächtigt, Anzeigen (ausgenommen Schadenanzeigen) und Willenserklärungen des Versicherungsnehmers entgegenzunehmen. Er ist durch den Maklervertrag verpflichtet, diese unverzüglich an den Versicherer weiterzuleiten.

150 Montage-Betriebsunterbrechungs- Versicherung

1. Gegenstand der Versicherung

Abweichend von § 1, § 5 Nr. 2 Abs. 2 und § 6 Nr. 4 AMBUB 94 gilt:

- a) Wird die technische Einsatzmöglichkeit der im Versicherungsvertrag bezeichneten Sachen zum geplanten Zeitpunkt durch einen am Versicherungsort eingetretenen Sachschaden verzögert oder beeinträchtigt, so ersetzt der Versicherer den dadurch entstehenden Unterbrechungsschaden.
- b) Der Versicherer leistet Entschädigung, wenn der Zeitpunkt, von dem an der Sachschaden nach den anerkannten Regeln der Technik frühestens erkennbar war, innerhalb der vereinbarten Versicherungsdauer liegt.
- c) Bei Gefahrerhöhungen, insbesondere durch Veränderungen der geplanten technischen Eigenschaften, der Bau-, Montage bzw. Probetriebsabläufe oder der Betriebsweise der im Versicherungsvertrag aufgeführten Sachen, gelten die Bestimmungen der §§ 23 ff VVG.

2. Sachschaden; Versicherte Gefahren

Abweichend von § 2 Nr. 1 bis 4 und Nr. 6 bis 9 AMBUB 94 gilt:

- a) Sachschaden ist die Beschädigung oder Zerstörung sowie der Verlust einer Sache durch ein unvorhergesehen eintretendes Ereignis. Unvorhergesehen sind Sachschäden, die der Versicherungsnehmer oder seine Repräsentanten weder rechtzeitig vorhergesehen haben noch mit dem für die Montage und Inbetriebnahme erforderlichen Fachwissen hätten vorhersehen können, wobei nur grobe Fahrlässigkeit schadet.
- b) Soweit dies besonders vereinbart ist, leistet der Versicherer Entschädigung für Unterbrechungsschäden infolge von Sachschäden durch
 - aa) Brand, Explosion, Blitzschlag, Anprall oder Absturz eines Flugkörpers, seiner Teile oder seiner Ladung, durch Löschen oder Niederreißen bei diesen Ereignissen;
 - bb) Kurzschluss, Überstrom oder Überspannung als Folge von Brand, Explosion oder Blitzschlag;
 - cc) innere Unruhen;
 - dd) Streik oder Aussperrung;
 - ee) radioaktive Isotope.
- c) Für Unterbrechungsschäden infolge von Sachschäden an im Versicherungsvertrag bezeichneten Sachen, die der Lieferant oder der Hersteller der Art nach ganz oder teilweise erstmalig herstellt, leistet der Versicherer ferner Entschädigung nur,
 - aa) wenn der Sachschaden oder Verlust durch Unfall entstanden ist, d.h. durch ein von außen einwirkendes Ereignis, oder
 - bb) soweit dies besonders vereinbart ist.
- d) Der Versicherer leistet ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung für Unterbrechungsschäden infolge von
 - aa) Schäden oder Verlusten durch erklärte oder nicht erklärte Kriege oder durch Bürgerkriege;
 - bb) Schäden oder Verlusten durch Beschlagnahme oder sonstige hoheitliche Eingriffe;
 - cc) Schäden durch Kernenergie¹;
 - dd) Verlusten, die erst bei einer Bestandskontrolle festgestellt werden;
 - ee) Schäden durch Mängel, die bei Abschluss der Versicherung bereits vorhanden waren und dem Versicherungsnehmer, der Leitung des Unternehmens oder dem verantwortlichen Leiter der Montagestelle hätten bekannt sein müssen, wobei nur grobe Fahrlässigkeit schadet;
 - ff) Schäden, die als unmittelbare Folge normaler Witterungseinflüsse eintreten, mit denen wegen der Jahreszeit und der örtlichen Verhältnisse gerechnet werden muss;
 - gg) Schäden, die eine unmittelbare Folge der dauernden Einflüsse des Betriebes während der Erprobung sind;
 - hh) Schäden oder Verlusten, die außerhalb der in dem Versicherungsvertrag bezeichneten Montagestelle eintreten.
- e) Ist der Beweis für eine der Ursachen gemäß d, aa bis cc nicht zu erbringen, so genügt für den Ausschluss der Haftung des Versicherers die überwiegende Wahrscheinlichkeit, dass der Sachschaden auf eine dieser Ursachen zurückzuführen ist.
- f) Der Versicherungsschutz kann durch besondere Vereinbarung geändert werden:

Entschädigung für Unterbrechungsschäden wird ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nur geleistet, sofern der Sachschaden oder Verlust durch Unfall entstanden ist, d.h. durch ein von außen auf die im Versicherungsvertrag bezeichneten Sachen einwirkendes Ereignis.

Nr. 2 b bis e bleiben unberührt.

3. Unterbrechungsschaden; Haftzeit; Selbstbehalt

Abweichend von § 3 Nr. 1 und Nr. 3 Abs. 2 sowie § 9 Nr. 8 Abs. 1 AMBUB 94 gilt:

¹ Der Ersatz von Schäden durch Kernenergie richtet sich in der Bundesrepublik Deutschland nach dem Atomgesetz. Die Betreiber von Kernanlagen sind zur Deckungsvorsorge verpflichtet und schließen hierfür Haftpflichtversicherungen ab.

- a) Unterbrechungsschaden ist der entgehende Betriebsgewinn und der Aufwand an fortlaufenden Kosten in dem versicherten Betrieb, die der Versicherungsnehmer nicht erwirtschaften kann, weil die beschädigte, zerstörte oder in Verlust geratene Sache wieder in den Zustand unmittelbar vor Eintritt des Sachschadens versetzt oder durch eine gleichartige Sache ersetzt werden musste. (Unterbrechungsschaden).
- b) Die Haftzeit beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem ohne Eintritt des Sachschadens der Probebetrieb beendet gewesen wäre.
- c) Der gemäß § 9 Nr. 1 bis 7 AMBUB 94 ermittelte Betrag wird um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.

4. Bewertungszeitraum; Unterversicherung

Abweichend von § 4 Nr. 4 Abs. 2 und § 9 Nr. 6 AMBUB 94 gilt:

- a) Der Bewertungszeitraum beginnt mit dem Ende des Unterbrechungsschadens.
- b) Ist bei Eintritt des Sachschadens die Versicherungssumme niedriger als der Versicherungswert, so wird nur der Teil des gemäß §§ 3, 4 und 9 Nr. 1 bis 5 ermittelten Betrages ersetzt, der sich zu dem ganzen Betrag verhält wie die Versicherungssumme zu dem Versicherungswert.

5. Prämie; Beginn und Ende der Haftung

Abweichend von § 6 Nr. 1, 3, 5 und 6 Abs. 2 AMBUB 94 gilt:

- a) Die Prämie wird im voraus für die gesamte Versicherungsdauer erhoben.
Wird eine Verlängerung der Versicherungsdauer auch aus Anlass eines Schadens vereinbart, so ist eine Mehrprämie zu zahlen.
Bei Verlängerung der Versicherungsdauer aus schadenbedingtem Anlass steht für neue Schäden eine neu beginnende Haftzeit zur Verfügung; der vereinbarte Selbstbehalt ist erneut anzuwenden.
- b) Die Haftung des Versicherers beginnt mit dem vereinbarten Zeitpunkt, und zwar auch dann, wenn zur Prämienzahlung erst später aufgefordert, die Prämie aber unverzüglich gezahlt wird.
- c) Die Haftung endet mit dem vereinbarten Zeitpunkt, spätestens jedoch mit der Abnahme durch den Betreiber.
- d) Wird der Vertrag gemäß § 15 Nr. 2 AMBUB 94 gekündigt, so steht dem Versicherer der Teil der Prämie zu, der dem getragenen Risiko entspricht.

6. Prämienrückgewähr; Folgen unrichtiger Meldung

§ 7 AMBUB 94 gilt nicht.

7. Buchführung

Abweichend von § 8 AMBUB 94 gilt:

- a) Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, alle Planungsdaten sowie deren Veränderung aufgrund des tatsächlichen Bau-/Montagefortschrittes aufzuzeichnen und nach Produktionsbeginn Bücher zu führen. Diese Unterlagen, insbesondere Inventuren und Bilanzen, sind für mindestens drei Jahre sicher und zum Schutz gegen gleichzeitige Vernichtung voneinander getrennt aufzubewahren.
Dem Versicherer ist jederzeit zu gestatten, sich vom Arbeitsfortschritt zu informieren und Einsicht in die Aufzeichnungen zu nehmen.
- b) Verletzt der Versicherungsnehmer eine dieser Obliegenheiten, so kann der Versicherer kündigen oder auch leistungsfrei sein (§ 6 Nr. 1 VVG).

8. Sachverständigenverfahren

Zu § 13 Nr. 2 d AMBUB 94:

Die Feststellungen der Sachverständigen müssen auch enthalten, ab wann und in welchem Umfang auch ohne den Sachschaden die technische Möglichkeit des geplanten Einsatzes der Sache bestanden hätte.

9. Rechtsverhältnisse nach dem Versicherungsfall

Abweichend von § 15 Nr. 2 Abs. 3 AMBUB 94 gilt: Die Kündigung wird einen Monat nach ihrem Zugang wirksam. Der Versicherungsnehmer kann bestimmen, dass seine Kündigung sofort oder zu einem späteren Zeitpunkt wirksam wird.

10. Gebrauchte Sachen als Montageobjekt

- a) Gebrauchte Sachen sind Montageobjekte oder Teile davon, die bereits in Betrieb waren.
- b) War der technische Zustand einer gebrauchten Sache bei Beginn der Versicherung mangelhaft und entsteht dadurch ein Sachschaden und ein Ertragsausfall, so leistet der Versicherer keine Entschädigung. Ist die Ursächlichkeit eines mangelhaften technischen Zustandes nicht beweisbar, so genügt die überwiegende Wahrscheinlichkeit.

160 Bauleistungs-Betriebsunterbrechungs-Versicherung

1. Gegenstand der Versicherung

Abweichend von § 1, § 5 Nr. 2 Abs. 2 und § 6 Nr. 4 AMBUB 94 gilt:

- a) Wird die Nutzungsmöglichkeit der im Versicherungsvertrag bezeichneten Bauleistung zum geplanten Zeitpunkt durch einen am Versicherungsort eingetretenen Sachschaden verzögert oder beeinträchtigt, so ersetzt der Versicherer den dadurch entstehenden Unterbrechungsschaden.
- b) Der Versicherer leistet Entschädigung, wenn der Zeitpunkt, von dem an der Sachschaden nach den anerkannten Regeln der Technik frühestens erkennbar war, innerhalb der vereinbarten Versicherungsdauer liegt.
- c) Bei Gefahrerhöhungen, insbesondere durch nachträgliche Änderungen des Bauvorhabens, der Bauweise oder des Bauzeitplanes gelten die Bestimmungen der §§ 23 ff VVG.

2. Sachschaden; Versicherte Gefahren

Abweichend von § 2 Nr. 1 bis 4 und Nr. 6 bis 9 AMBUB 94 gilt:

- a) Sachschaden ist die unvorhergesehen eintretende Beschädigung oder Zerstörung der Bauleistung oder sonstiger im Versicherungsvertrag bezeichneten Sachen.
Unvorhergesehen sind Sachschäden, die der Versicherungsnehmer oder seine Repräsentanten weder rechtzeitig vorhergesehen haben noch mit dem für die Erstellung der Bauleistung erforderlichen Fachwissen hätten vorhersehen können, wobei nur grobe Fahrlässigkeit schadet.
- b) Der Versicherer leistet auch Entschädigung für Unterbrechungsschäden infolge von Verlusten durch Diebstahl mit dem Gebäude fest verbundener Bestandteile.
- c) Entschädigung wird nicht geleistet für Unterbrechungsschäden durch
 - aa) Mängel der Bauleistungen und sonstiger Sachen;
 - bb) Verlust mit dem Gebäude nicht fest verbundener Sachen, die gestohlen wurden oder aus sonstiger Ursache abhanden gekommen sind;
 - cc) Schäden an Glas-, Metall- oder Kunststoffoberflächen sowie an Oberflächen vorgehängter Fassaden durch eine Tätigkeit an diesen Sachen.
 - dd) Sachschäden, die nach einer Unterbrechung der Arbeiten des Unternehmers auf dem Baugrundstück von mehr als drei Monate Dauer eintreten.
- d) Entschädigung wird ferner ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht geleistet für Unterbrechungsschäden infolge von Sachschäden, für die der beauftragte Unternehmer nach dem Bauvertrag die Gefahr trägt, wobei nur grobe Fahrlässigkeit des Unternehmers selbst oder seiner Repräsentanten schadet. Dies gilt auch für Unterbrechungsschäden infolge von Sachschäden durch
 - aa) Frost, insbesondere wenn die "Hinweise für das Bauen im Winter" der Rationalisierungsgemeinschaft Bauwesen im Rationalisierungskuratorium der Deutschen Wirtschaft - RKW - in ihrer jeweiligen Fassung nicht beachtet worden sind;
 - bb) Gründungsmaßnahmen oder Grundwasser oder durch Eigenschaften oder Veränderungen des Baugrundes ("Schäden aus Grund und Boden");
 - cc) Ausfall der Wasserhaltung, insbesondere wenn einsatzbereite Reserven ausreichender Leistung nicht zur Verfügung gehalten worden sind; einsatzbereit sind Reserven nur, wenn sie die Funktionen einer ausgefallenen Anlage ohne zeitliche Unterbrechung über-

nehmen können; die Kraftquelle muss unabhängig von derjenigen der zunächst eingesetzten Anlage sein;

- e) Der Versicherer leistet ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung für Unterbrechungsschäden infolge von Sachschäden
 - aa) die als unmittelbare Folge normaler Witterungseinflüsse eintreten, mit denen wegen der Jahreszeit und der örtlichen Verhältnisse gerechnet werden muss; Entschädigung wird jedoch geleistet, wenn der Witterungsschaden infolge eines anderen entschädigungspflichtigen Schadens entstanden ist; für Schäden durch Frost gilt d, aa;
 - bb) durch Baustoffe, die durch eine zuständige Prüfstelle beanstandet oder vorschriftswidrig noch nicht geprüft wurden;
 - cc) durch erklärte oder nicht erklärte Kriege oder durch Bürgerkriege, innere Unruhen, Streik oder Aussperrung, Beschlagnahme oder sonstige hoheitliche Eingriffe;
 - dd) durch Kernenergie²
 - ee) durch radioaktive Isotope.
- f) Ist der Beweis für eine der Ursachen gemäß e, cc bis ee, nicht zu erbringen, so genügt für den Ausschluss der Haftung des Versicherers die überwiegende Wahrscheinlichkeit, dass der Sachschaden auf eine dieser Ursachen zurückzuführen ist.
- g) Soweit dies besonders vereinbart ist, leistet der Versicherer Entschädigung für Unterbrechungsschäden infolge von Sachschäden durch
 - aa) Brand, Explosion, Blitzschlag, Anprall oder Absturz eines Flugkörpers, seiner Teile oder seiner Ladung, durch Löschen oder Niederreißen bei diesen Ereignissen;
 - bb) Kurzschluss, Überstrom oder Überspannung als Folge von Brand, Explosion oder Blitzschlag;
 - cc) innere Unruhen;
 - dd) Streik oder Aussperrung;
 - ee) radioaktive Isotope.
- h) Für Unterbrechungsschäden infolge von Sachschäden durch Gewässer oder durch Grundwasser, das durch Gewässer beeinflusst wird, wird Entschädigung ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nur nach Maßgabe der Klausel 161 geleistet.

3. Unterbrechungsschaden; Haftzeit; Selbstbehalt

Abweichend von § 3 Nr. 1 und Nr. 3, Satz 2 sowie § 9 Nr. 8, Abs. 1 AMBUB 94 gilt:

- a) Unterbrechungsschaden sind die entgehenden Einnahmen, die der Versicherungsnehmer nicht erwirtschaften kann oder der Aufwand an zusätzlichen Kosten, weil die beschädigte oder zerstörte Bauleistung oder die abhanden gekommene Sache wieder in den Zustand unmittelbar vor Eintritt des Sachschadens versetzt bzw. durch eine gleichartige Sache ersetzt werden musste (Unterbrechungsschaden).
- b) Die Haftzeit beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem ohne Eintritt des Sachschadens die Nutzungsmöglichkeit der Bauleistung gegeben gewesen wäre.
- c) Der gemäß § 9 Nr. 1 bis 7 AMBUB 94 ermittelte Betrag wird um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.

² Der Ersatz von Schäden durch Kernenergie richtet sich in der Bundesrepublik Deutschland nach dem Atomgesetz. Die Betreiber von Kernanlagen sind zur Deckungsvorsorge verpflichtet und schließen hierfür Haftpflichtversicherungen ab.

4. Versicherungswert; Bewertungszeitraum; Unterversicherung

Abweichend von § 4 Nr. 3, Nr. 4 und § 9 Nr. 6 AMBUB 94 gilt:

- a) Versicherungswert sind die Einnahmen, die der Versicherungsnehmer im Bewertungszeitraum (b) erzielt und / oder die Kosten, die der Versicherungsnehmer im Bewertungszeitraum (b) zusätzlich aufwenden muss.
- b) Der Bewertungszeitraum beträgt ein Jahr; dies gilt auch, wenn eine kürzere Haftzeit als ein Jahr vereinbart ist. Er beginnt mit dem Ende des Unterbrechungsschadens.
- c) Ist bei Eintritt des Sachschadens die Versicherungssumme niedriger als der Versicherungswert, so wird nur der Teil des gemäß §§ 3, 4 und 9 Nr. 1 bis 5 AMBUB 94 ermittelten Betrages ersetzt, der sich zu dem ganzen Betrag verhält wie die Versicherungssumme zu dem Versicherungswert.

5. Prämie; Beginn und Ende der Haftung

Abweichend von § 6 Nr. 1, 3, 5 und 6 Abs. 2 AMUB 94 gilt:

- a) Die Prämie wird im voraus für die gesamte Versicherungsdauer erhoben.
Wird eine Verlängerung der Versicherungsdauer - auch aus Anlass eines Schadens - vereinbart, so ist eine Mehrprämie zu zahlen.
Bei Verlängerung der Versicherungsdauer aus schadenbedingtem Anlass steht für neue Schäden eine neu beginnende Haftzeit zur Verfügung; der vereinbarte Selbstbehalt ist erneut anzuwenden.
- b) Die Haftung des Versicherers beginnt mit dem vereinbarten Zeitpunkt, und zwar auch dann, wenn zur Prämienzahlung erst später aufgefordert, die Prämie aber unverzüglich gezahlt wird.
- c) Die Haftung des Versicherers endet mit der Nutzungsmöglichkeit der Bauleistung, spätestens jedoch mit dem vereinbarten Zeitpunkt. Liegt die Nutzungsmöglichkeit nur für einen Teil der Bauleistung vor, endet die Haftung nur für diesen Teil.
- d) Wird der Vertrag gemäß § 15 Nr. 2 AMBUB 94 gekündigt, so steht dem Versicherer der Teil der Prämie zu, der dem getragenen Risiko entspricht.

6. Prämienrückgewähr; Folgen unrichtiger Meldung

§ 7 AMBUB 94 gilt nicht.

7. Buchführung

Abweichend von § 8 AMBUB 94 gilt:

- a) Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, alle Planungsdaten sowie deren Veränderung aufgrund des tatsächlichen Baufortschrittes aufzuzeichnen und nach Nutzungsbeginn Bücher zu führen. Diese Unterlagen, insbesondere Inventuren und Bilanzen, sind für mindestens drei Jahre sicher und zum Schutz gegen gleichzeitige Vernichtung voneinander getrennt aufzubewahren. Dem Versicherer ist jederzeit zu gestatten, sich über den Baufortschritt zu informieren und Einsicht in die Aufzeichnungen zu nehmen.
- b) Verletzt der Versicherungsnehmer eine dieser Obliegenheiten, so ist der Versicherer nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen (§ 6 Abs. 1, Abs. 2 VVG) zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei.

8. Sachverständigenverfahren

Zu § 13 Nr. 2 d AMBUB 94 :

Die Feststellungen der Sachverständigen müssen auch enthalten, ab wann und in welchem Umfang auch ohne den Sachschaden die Nutzung der Bauleistung möglich gewesen wäre.

9. Rechtsverhältnisse nach dem Versicherungsfall

Abweichend von § 15 Nr. 2 Abs. 3 AMBUB 94 gilt:

Die Kündigung wird einen Monat nach ihrem Zugang wirksam. Der Versicherungsnehmer kann bestimmen, dass seine Kündigung sofort oder zu einem späteren Zeitpunkt wirksam wird.

161 Baustellen im Bereich von Gewässern oder in Bereichen, in denen das Grundwasser durch Gewässer beeinflusst wird

1. Im Bereich von Gewässern oder in Bereichen, in denen das Grundwasser durch Gewässer beeinflusst wird, sind Unterbrechungsschäden infolge von Sachschäden an Bauleistungen durch normale Wasserführung oder normale Wasserstände ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht versichert.

Abweichend von Abs. 1 wird Entschädigung geleistet für Unterbrechungsschäden infolge von Sachschäden an Bauleistungen durch Wassereinbrüche oder Ansteigen des Grundwassers, wenn diese Ereignisse infolge eines anderen entschädigungspflichtigen Schadens, insbesondere an Spundwänden oder Fangedämmen, eintreten.

2. Für Unterbrechungsschäden infolge von Sachschäden an Spundwänden und Fangedämmen sowie an Jochen und sonstigen Hilfskonstruktionen besteht nach Maßgabe des § 6 VVG Versicherungsschutz nur,

- a) wenn diese in einem standsicheren Zustand errichtet worden sind und
- b) solange die Standsicherheit laufend durch die notwendigen Maßnahmen gewährleistet ist, insbesondere die Sohle des Flusslaufes durch Steinschüttungen in ihrem bisherigen Zustand erhalten wird.

3. Unterbrechungsschäden infolge von Sachschäden an Bauleistungen durch Hochwasser oder durch Ansteigen des Grundwassers infolge Hochwasser gelten als unvorhergesehen und sind daher nur versichert, wenn zur Zeit des Schadeneintritts folgende Wasserstände überschritten sind:

Gewässer:

Pegel:

Fluss-km:

Pegelnull: m ü. NN

Wasserstände/Wassermengen:

November	Dezember	Januar	Februar	März	April
Mai	Juni	Juli	August	September	Oktober

4. Wurden Wasserstände oder Wassermengen gemäß Nr. 3 nicht vereinbart, so tritt an deren Stelle für jeden Monat der höchste Wasserstand oder die größte Wassermenge, die während der letzten 10 Jahre an dem der Baustelle am nächsten gelegenen und durch die Baumaßnahmen nicht beeinflussten amtlichen Pegel erreicht wurden. Spitzenwerte, die für einen Monat außergewöhnlich sind, bleiben hierbei unberücksichtigt.

Besteht ein für die Baustelle maßgebender amtlicher Pegel nicht, so tritt an die Stelle der Wasserstände oder Wassermengen gemäß Nr. 3 der Wasserstand oder die Wassermenge, mit der an der Baustelle zur Zeit des Schadeneintritts zu rechnen war. Spitzenwerte, die für einen Monat außergewöhnlich sind, bleiben hierbei unberücksichtigt.

5. Unterbrechungsschäden infolge von Sachschäden an Bauleistungen durch außergewöhnliches Hochwasser sind nur versichert, wenn dies besonders vereinbart wurde. Dies gilt auch für Schäden, die das Hochwasser verursacht, bevor es den außergewöhnlichen Wert erreicht hat, die aber mit Sicherheit auch nach diesem Zeitpunkt eingetreten wären.

6. Hochwasser und Ansteigen des Grundwassers infolge von Hochwasser gelten als außergewöhnlich gemäß Nr. 5, wenn folgende Wasserstände oder Wassermengen überschritten sind:

Gewässer:

Pegel:

Fluss-km:

Pegelnull: m ü. NN

Wasserstände/Wassermengen:

November	Dezember	Januar	Februar	März	April
Mai	Juni	Juli	August	September	Oktober

7. Wurden Wasserstände oder Wassermengen gemäß Nr. 6 nicht vereinbart, so tritt an deren Stelle der Wasserstand oder die Wassermenge, von denen an Schäden durch Hochwasser oder durch Ansteigen des Grundwassers infolge von Hochwasser unabwendbare Umstände im Sinn der VOB in der bei Abschluss des Versicherungsvertrages aktuellen Fassung darstellen.

8. Den Unterbrechungsschaden infolge Flutens der Baustelle trägt der Versicherer nur unter den Voraussetzungen des § 63 VVG.

170 Mehrkosten-Versicherung

1. Mehrkosten

a) Anstelle von Betriebsgewinn und Kosten sind Mehrkosten versichert. Dementsprechend werden in den AMBUB 94 einschließlich Klauseln die Begriffe Betriebsgewinn und Kosten sowie Unterbrechungsschaden ersetzt durch Mehrkosten bzw. Aufwand von Mehrkosten.

b) Abweichend von § 3 Nr. 1 AMBUB 94 gilt:

Mehrkosten sind die Kosten, die der Versicherungsnehmer aufwenden muss, weil der frühere betriebsfertige Zustand einer beschädigten Sache wiederhergestellt oder eine zerstörte Sache durch eine gleichartige ersetzt werden muss (Mehrkosten).

Dazu gehören nicht Kosten, die zum Zwecke der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung der im Versicherungsvertrag bezeichneten Sachen aufgewendet werden.

2. Versicherte Mehrkosten; Versicherungswert; Bewertungszeitraum; Versicherungssumme; Ausfallziffer

Abweichend von § 4 Nr. 1 bis 6 AMBUB 94 gilt:

a) Versichert sind die im Versicherungsvertrag im einzelnen bezeichneten zeitabhängigen (b) und zeitunabhängigen (c) Mehrkosten.

b) Zeitabhängige Mehrkosten sind Kosten, die proportional mit der Dauer der Unterbrechung oder Beeinträchtigung der technischen Einsatzmöglichkeit entstehen, z. B. für

- aa) Fremdstrom-Arbeitspreis;
- bb) Benutzung anderer Anlagen;
- cc) Anwendung anderer Arbeits- oder Fertigungsverfahren;
- dd) gemietete Maschinen oder maschinelle Einrichtungen;
- ee) Inanspruchnahme von Lohn-Dienstleistungen oder Lohn-Fertigungsleistungen
- ff) Bezug von Halb- oder Fertigfabrikaten.

c) Zeitunabhängige Mehrkosten sind Kosten, die während der Dauer der Unterbrechung oder Beeinträchtigung der technischen Einsatzmöglichkeit nicht fortlaufend entstehen, z.B. für

- aa) Fremdstrom-Leistungspreis;
- bb) Umrüstung;
- cc) einmalige Umprogrammierung.

d) Versicherungswert sind jeweils die versicherten zeitabhängigen und zeitunabhängigen Mehrkosten, die der Versicherungsnehmer in dem Bewertungszeitraum (e) hätte aufwenden müssen, wenn die im Versicherungsvertrag bezeichnete Sache während des gesamten Bewertungszeitraumes infolge eines Sachschadens ausgefallen wäre.

Als Versicherungswert kann insbesondere ein Produkt aus einem Preis je Einheit (Preisfaktor) und einer Anzahl von Einheiten (Mengenfaktor) vereinbart werden.

- e) Der Bewertungszeitraum beträgt ein Jahr; dies gilt auch, wenn eine kürzere Haftzeit als ein Jahr vereinbart ist.

Er endet mit dem Zeitpunkt, von dem an versicherte Mehrkosten nicht mehr entstehen, spätestens jedoch mit dem Ablauf der Haftzeit.

Davon abweichend beginnt der Bewertungszeitraum bei Abschluss des Vertrages frühestens mit dem Beginn der Haftung des Versicherers und bei Vertragsänderung mit dem Wirksamwerden dieser Änderung.

- f) Die vertraglich vereinbarte Versicherungssumme soll mindestens dem Versicherungswert (d) entsprechen.
- g) Die im Versicherungsvertrag für eine Sache genannte Ausfallziffer bezeichnet den prozentualen Anteil der versicherten Mehrkosten, der voraussichtlich aufgewendet werden muss, wenn diese Sache während des gesamten Bewertungszeitraumes nicht betrieben werden kann.

3. Prämienrückgewähr

Zu § 7 AMBUB 94:

Prämienrückgewähr kann nur bei Versicherung von zeitabhängigen Mehrkosten für den Mengenfaktor beansprucht werden.

4. Umfang der Entschädigung; Unterversicherung

Zu § 9 AMBUB 94:

- a) Die Mehrkosten werden nur ersetzt, soweit ohne ihren Aufwand eine Betriebsunterbrechung oder -Beeinträchtigung infolge des Sachschadens eingetreten wäre.
- b) Ist die Versicherungssumme aus einem Preis- und Mengenfaktor gebildet, so ist die Entschädigung auf den Betrag begrenzt, der sich durch Multiplikation des versicherten Preises mit der Zahl der ausgefallenen Einheiten ergibt.
- c) Für die Berechnung einer Unterversicherung werden nur die Mengenfaktoren angewendet.

5. Sachverständigenverfahren

Abweichend von § 13 Nr. 2 d und e AMBUB 94 gilt:

- a) Die Feststellungen der Sachverständigen müssen enthalten
- aa) die ermittelten oder vermuteten Ursachen und den Zeitpunkt, von dem an der Sachschaden für den Versicherungsnehmer nach den anerkannten Regeln der Technik frühestens erkennbar war;
 - bb) die entstandenen Mehrkosten sowie Ursache und Zweck ihres Aufwandes.
- b) Die Sachverständigen haben alle Arten von Mehrkosten (Nr. 2 a bis 2 c) mit Preis- und Mengenfaktor gesondert auszuweisen.

171 Leistungspreis bei Fremdstrombezug

Grundlage für den Ersatz von Leistungspreis ist der zwischen dem Stromlieferanten und dem Versicherungsnehmer abgeschlossene Stromlieferungsvertrag.

Das Versicherungsjahr muss dem Stromabrechnungsjahr entsprechen.

Für den Zusatz-Leistungspreis gilt:

1. Versicherungssumme; Unterversicherung

Kann der Sachschaden (§ 2 Nr. 1 AMBUB 94) innerhalb der Haftzeit nicht bis zum Ende des laufenden Stromabrechnungsjahres behoben werden, so haftet der Versicherer auch für die in den folgenden Stromabrechnungsjahren entstehenden Aufwendungen für den Bezug elektrischer Leistung jeweils erneut bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssumme.

Abweichend von § 9 Nr. 6 AMBUB 94 besteht keine Unterversicherung, soweit die Versicherungssumme nur deshalb niedriger ist als der Versicherungswert, weil der Bewertungszeitraum in mehrere Stromabrechnungsjahre fällt.

2. Herabsetzung der Versicherungssumme; Prämienminderung

Der Versicherungsnehmer kann jederzeit für den Rest des laufenden Versicherungsjahres wegen eines nicht schadenbedingten Bezuges elektrischer Leistung die Herabsetzung der Versicherungssumme verlangen. Für das folgende Versicherungsjahr gilt wieder die ursprüngliche Versicherungssumme.

Die Versicherungssumme wird ab dem Zeitpunkt des nicht schadenbedingten Bezuges elektrischer Leistung herabgesetzt, jedoch nicht früher als 3 Monate vor Zugang der Meldung beim Versicherer. Für den Rest des laufenden Versicherungsjahres werden _ % der Prämie aus der Differenz zwischen der ursprünglichen und der herabgesetzten Versicherungssumme erstattet.

3. Abrechnung im Versicherungsfall

Die endgültige Abrechnung der vom Versicherer zu leistenden Entschädigung erfolgt nach Ablauf des Stromabrechnungsjahres, in das das Ende des Bewertungszeitraumes fällt.

Die Entschädigung für den Bezug elektrischer Leistung wird ermittelt durch Gegenüberstellung der tatsächlichen Aufwendungen und der fiktiven Aufwendungen ohne Berücksichtigung des Versicherungsfalles.

Klausel 172 Netznutzungsentgelte bei Fremdstrombezug

Grundlage für den Ersatz von Netznutzungsentgelten ist der zwischen dem Netzbetreiber und dem Versicherungsnehmer abgeschlossene Netznutzungsvertrag.

Das Versicherungsjahr muss dem Abrechnungsjahr gemäß Netznutzungsvertrag entsprechen.

Für das Leitungsentgelt gilt:

1. Versicherungssumme; Unterversicherung

Kann der Sachschaden (§ 2 Nr. 1 AMBUB 94) innerhalb der Haftzeit nicht bis zum Ende des laufenden Abrechnungsjahres behoben werden, so haftet der Versicherer auch für die in den folgenden Abrechnungsjahren entstehenden Aufwendungen für den Bezug elektrischer Leistung jeweils erneut bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssumme.

Abweichend von § 9 Nr. 6 AMBUB 94 besteht keine Unterversicherung, soweit die Versicherungssumme nur deshalb niedriger ist als der Versicherungswert, weil der Bewertungszeitraum in mehrere Abrechnungsjahre fällt.

2. Herabsetzung der Versicherungssumme; Prämienminderung

Der Versicherungsnehmer kann jederzeit für den Rest des laufenden Versicherungsjahres wegen eines nicht schadenbedingten Bezuges elektrischer Leistung die Herabsetzung der Versicherungssumme verlangen. Für das folgende Versicherungsjahr gilt wieder die ursprüngliche Versicherungssumme.

Die Versicherungssumme wird ab dem Zeitpunkt des nicht schadenbedingten Bezuges elektrischer Leistung herabgesetzt, jedoch nicht früher als 3 Monate vor Zugang der Meldung beim Versicherer. Für den Rest des laufenden Versicherungsjahres werden _ % der Prämie aus der Differenz zwischen der ursprünglichen und der herabgesetzten Versicherungssumme erstattet.

3. Abrechnung im Versicherungsfall

Die endgültige Abrechnung der vom Versicherer zu leistenden Entschädigung erfolgt nach Ablauf des Abrechnungsjahres, in das das Ende des Bewertungszeitraumes fällt.

Die Entschädigung für den Bezug elektrischer Leistung wird ermittelt durch Gegenüberstellung der tatsächlichen Aufwendungen und der fiktiven Aufwendungen ohne Berücksichtigung des Versicherungsfalles.

180 Betriebsunterbrechungs-Versicherung infolge des Ausfalls der öffentlichen Versorgung³ mit Gas, Strom, Wasser oder Wärme

1. Gegenstand der Versicherung

Abweichend von § 1 AMBUB 94 gilt

- a) Wird der im Versicherungsvertrag bezeichnete Betrieb des Versicherungsnehmers infolge des Ausfalls der öffentlichen Versorgung mit Gas, Strom, Wärme oder Wasser unterbrochen oder beeinträchtigt, so ersetzt der Versicherer den dadurch entstehenden Unterbrechungsschaden (§ 3)
 - aa) für die Dauer des Ausfalls der Versorgung;
 - bb) soweit vereinbart, für die Dauer der Verlängerung der Betriebsunterbrechung oder -beeinträchtigung über die Ausfallzeit hinaus.
- b) Soweit dies besonders vereinbart ist, leistet der Versicherer auch Entschädigung
 - aa) für die Kosten der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung von Rohstoffen, Halb- oder Fertigfabrikaten oder Hilfs- oder Betriebsstoffen, die in einem dem Versicherungsvertrag beigelegten Warenverzeichnis mit der Versicherungssumme aufgeführt sind und durch Verderb beschädigt oder zerstört werden;
 - bb) für Sachschäden an technischen Betriebseinrichtungen, die in einem dem Versicherungsvertrag beigelegten Maschinenverzeichnis mit der Versicherungssumme aufgeführt sind und infolge des Ausfalls der öffentlichen Versorgung beschädigt oder zerstört werden.
- c) Die Grenzstelle zwischen dem öffentlichen Versorgungsnetz und dem Betrieb des Versicherungsnehmers ist im Versicherungsvertrag zu bezeichnen.

Grenzstelle ist die Stelle, ab der im Versicherungsvertrag die Gefahrtragung auf den Versicherungsnehmer übergeht.

2. Ausfall der öffentlichen Versorgung; Versicherte Gefahren

Abweichend von § 2 AMBUB 94 gilt:

- a) Ausfall der öffentlichen Versorgung ist die Einstellung der Versorgung, die auf eine Ursache vor der Grenzstelle im Bereich der öffentlichen Versorgung zurückzuführen ist.
- b) Der Versicherer leistet keine Entschädigung, soweit der Ausfall der öffentlichen Versorgung verursacht wurde durch
 - aa) geplante Abschaltungen;
 - bb) Streik, Aussperrung;
 - cc) Kriegsereignisse jeder Art, innere Unruhen oder behördliche Verfügungen;
 - dd) Kernenergie⁴.

3. Unterbrechungsschaden; Mindestzeit; Haftzeit

Abweichend von § 3 AMBUB 94 gilt:

- a) Unterbrechungsschaden sind der Betriebsgewinn und die fortlaufenden Kosten in dem versicherten Betrieb, die der Versicherungsnehmer nicht erwirtschaften kann, weil die öffentliche Versorgung ausgefallen ist.
- b) Der Versicherer leistet keine Entschädigung, soweit der Unterbrechungsschaden durch außergewöhnliche, während der Unterbrechung oder Beeinträchtigung des Betriebes hinzutretende Ereignisse, mit deren Eintritt als Folge des Ausfalls der Versorgung nach der allgemeinen Lebenserfahrung nicht gerechnet werden muss, vergrößert wird.
- c) Der Versicherer leistet ferner keine Entschädigung, wenn die Dauer des Ausfalls der öffentlichen Versorgung unter der vereinbarten Mindestzeit bleibt.

³ Öffentliche Versorgung ist die Bereitstellung und/oder das Betreiben von Netzen für die allgemeine Versorgung in Zusammenhang mit der Erzeugung, dem Transport oder der Verteilung von Gas, Strom, Wärme oder Wasser.

⁴ Der Ersatz von Schäden durch Kernenergie richtet sich in der Bundesrepublik Deutschland nach dem Atomgesetz. Die Betreiber von Kernanlagen sind zur Deckungsvorsorge verpflichtet und schließen hierfür Haftpflichtversicherungen ab.

- d) Der Unterbrechungsschaden muss innerhalb der vereinbarten Haftzeit entstehen. Die Haftzeit beginnt mit dem Ausfall der öffentlichen Versorgung, spätestens jedoch mit Beginn des Unterbrechungsschadens.

4. Betriebsgewinn und Kosten; Versicherungswert; Bewertungszeitraum; Versicherungssumme

§ 4 Nr. 6 AMBUB 94 gilt nicht.

5. Prämie; Beginn und Ende der Haftung

Abweichend von § 6 Nr. 3 und Nr. 4 AMBUB 94 gilt:

- a) Die Haftung des Versicherers beginnt mit dem vereinbarten Zeitpunkt, und zwar auch dann, wenn zur Prämienzahlung erst später aufgefordert, die Prämie aber unverzüglich gezahlt wird. Ist dem Versicherungsnehmer bei Antragstellung bekannt, dass ein Versicherungsfall bereits eingetreten ist, so entfällt hierfür die Haftung.
- b) § 6 Nr. 4 AMBUB 94 gilt nicht.

6. Umfang der Entschädigung; Unterversicherung; Selbstbehalt; Doppelversicherung

Abweichend von § 9 Nr. 3, Nr. 5, Nr. 7 und Nr. 8 AMBUB 94 gilt:

- a) § 9 Nr. 3, Nr. 5 und Nr. 7 AMBUB 94 gelten nicht.
- b) Bei Schäden gemäß Nr. 1 b) ist für die Berechnung der Entschädigung der Betrag maßgebend, den der Versicherungsnehmer aufwenden muss, um Sachen gleicher Art und Güte wieder zu beschaffen, neu herzustellen oder zu reparieren. Der niedrigere Betrag ist maßgebend. Der Wert der Reste der verdorbenen, beschädigten oder zerstörten Sachen wird angerechnet.
- Der so ermittelte Betrag wird durch einen vereinbarten und im Waren-/Maschinenverzeichnis genannten Prozentsatz des Gesamtwertes der Sachen der betroffenen Gruppe begrenzt.
- c) Der gemäß § 9 Nr. 1 - 6 AMBUB 94 ermittelte Betrag wird je Versicherungsfall (Ausfall der öffentlichen Versorgung) um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.

Klausel 190 Terminverzugsponale – Versicherung

1. Gegenstand der Versicherung

Abweichend von § 1, § 5 Nr. 2 Abs. 2 und § 6 Nr. 4 AMBUB 94 gilt

- a) Wird die technische Einsatzmöglichkeit der im Versicherungsvertrag bezeichneten Sachen zum geplanten Zeitpunkt durch einen am Versicherungsort eingetretenen Sachschaden verzögert oder beeinträchtigt, so ersetzt der Versicherer die im Liefer-/ Werkvertrag zwischen dem Besteller und dem Versicherungsnehmer vereinbarte Verzugsponale, die im einzelnen im Versicherungsvertrag zu bezeichnen ist.
- b) Anstelle von Betriebsgewinn und Kosten sind Verzugsponalen versichert. Dementsprechend werden in den AMBUB 94 einschließlich Klauseln die Begriffe „Betriebsgewinn und Kosten“ sowie „Unterbrechungsschaden“ ersetzt durch „Verzugsponale“.
- c) Der Versicherer leistet Entschädigung, wenn der Zeitpunkt, von dem an der Sachschaden nach den anerkannten Regeln der Technik frühestens erkennbar war, innerhalb der vereinbarten Versicherungsdauer liegt.
- d) Bei Gefahrerhöhungen, insbesondere durch Veränderungen der geplanten technischen Eigenschaften, der Bau-, Montage bzw. Probetriebsabläufe oder der Betriebsweise der im Versicherungsvertrag aufgeführten Sachen, gelten die Bestimmungen der §§ 23 ff VVG.

2. Sachschaden; Versicherte Gefahren

Abweichend von § 2 Nr. 1 bis 4 und Nr. 6 bis 9 AMBUB 94 gilt

- a) Sachschaden ist die Beschädigung oder Zerstörung sowie der Verlust einer Sache durch ein unvorhergesehen eintretendes Ereignis. Unvorhergesehen sind Sachschäden, die der Versicherungsnehmer oder seine Repräsentanten weder rechtzeitig vorhergesehen haben noch mit dem für die Montage und Inbetriebnahme erforderlichen Fachwissen hätten vorhersehen können, wobei nur grobe Fahrlässigkeit schadet.
- b) Soweit dies besonders vereinbart ist, leistet der Versicherer Entschädigung für Verzugsponale infolge von Sachschäden durch

- aa) Brand, Explosion, Blitzschlag, Anprall oder Absturz eines Flugkörpers, seiner Teile oder seiner Ladung, durch Löschen oder Niederreißen bei diesen Ereignissen;
 - bb) Kurzschluss, Überstrom oder Überspannung als Folge von Brand, Explosion oder Blitzschlag;
 - cc) innere Unruhen;
 - dd) Streik oder Aussperrung;
 - ee) radioaktive Isotope.
- c) für Verzugspönale infolge von Sachschäden an im Versicherungsvertrag bezeichneten Sachen, die der Lieferant oder der Hersteller der Art nach ganz oder teilweise erstmalig herstellt, leistet der Versicherer ferner Entschädigung nur,
- aa) wenn der Sachschaden oder Verlust durch Unfall entstanden ist, d.h. durch ein von außen einwirkendes Ereignis, oder
 - bb) darüber hinaus, soweit dies besonders vereinbart ist.
- d) Der Versicherer leistet ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung für Unterbrechungsschäden infolge von
- aa) Schäden oder Verlusten durch erklärte oder nicht erklärte Kriege oder durch Bürgerkriege;
 - bb) Schäden oder Verlusten durch Beschlagnahme oder sonstige hoheitliche Eingriffe;
 - cc) Schäden durch Kernenergie*);
 - dd) Verlusten, die erst bei einer Bestandskontrolle festgestellt werden;
 - ee) Schäden durch Mängel, die bei Abschluss der Versicherung bereits vorhanden waren und dem Versicherungsnehmer, der Leitung des Unternehmens oder dem verantwortlichen Leiter der Montage-/Baustelle hätten bekannt sein müssen, wobei nur grobe Fahrlässigkeit schadet;
 - ff) Schäden, die als unmittelbare Folge normaler Witterungseinflüsse eintreten, mit denen wegen der Jahreszeit und der örtlichen Verhältnisse gerechnet werden muss;
 - gg) Schäden, die eine unmittelbare Folge der dauernden Einflüsse des Betriebes während der Erprobung sind;
 - hh) Schäden oder Verlusten, die außerhalb der in dem Versicherungsvertrag bezeichneten Montage-/Baustelle eintreten.
- e) Ist der Beweis für eine der Ursachen gemäß d, aa bis cc nicht zu erbringen, so genügt für den Ausschluss der Haftung des Versicherers die überwiegende Wahrscheinlichkeit, dass der Sachschaden auf eine dieser Ursachen zurückzuführen ist.
- f) Der Versicherungsschutz kann durch besondere Vereinbarung geändert werden: Entschädigung für Verzugspönale wird ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nur geleistet, sofern der Sachschaden oder Verlust durch Unfall entstanden ist, d.h. durch ein von außen auf die im Versicherungsvertrag bezeichneten Sachen einwirkendes Ereignis. Nr. 2 b bis e bleiben unberührt.

3. Versicherter Schaden

Abweichend von § 3 AMBUB 94 gilt

- a) Versicherter Schaden ist die Verzugspönale, die anfällt, weil die beschädigte, zerstörte oder in Verlust geratene Sache wieder in den Zustand unmittelbar vor Eintritt des Sachschadens versetzt oder durch eine gleichartige Sache ersetzt werden musste.
- b) Der Versicherer leistet keine Entschädigung, soweit die Verzugspönale vergrößert wird durch
 - aa) Ursachen gemäß Nr. 2. d), aa) bis cc) oder durch außergewöhnliche, während der Unterbrechung oder Beeinträchtigung der technischen Einsatzmöglichkeit hinzutretende Ereignisse, mit deren Eintritt als Folge des Sachschadens nach der allgemeinen Lebenserfahrung nicht gerechnet werden muss;
 - bb) Verderb, Beschädigung oder Zerstörung von Rohstoffen, Halb- oder Fertigfabrikaten oder Hilfs- oder Betriebsstoffen;
 - cc) behördlich angeordnete Wiederherstellungs- oder Betriebsbeschränkungen;
 - dd) den Umstand, dass dem Versicherungsnehmer zur Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung beschädigter oder zerstörter Sachen bzw. Daten nicht rechtzeitig genügend Kapital zur Verfügung steht;
 - ee) den Umstand, dass beschädigte oder zerstörte Sachen bzw. Daten anlässlich der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung geändert, verbessert oder überholt werden.

*) Der Ersatz von Schäden durch Kernenergie richtet sich in der Bundesrepublik Deutschland nach dem Atomgesetz. Die Betreiber von Kernanlagen sind zur Deckungsvorsorge verpflichtet und schließen hierfür Haftpflichtversicherungen ab.

4. Betriebsgewinn und Kosten; Versicherungswert; Bewertungszeitraum; Versicherungssumme; Ausfallziffer

§ 4 AMBUB 94 gilt nicht,

5. Prämie; Beginn und Ende der Haftung

Abweichend von § 6 Nr. 1, 3, 5 und 6 Abs. 2 AMBUB 94 gilt

- a) Die Prämie wird im voraus für die gesamte Versicherungsdauer erhoben. Wird eine Verlängerung vereinbart, so ist eine Mehrprämie zu zahlen.
- b) Die Haftung des Versicherers beginnt mit dem vereinbarten Zeitpunkt, und zwar auch dann, wenn zur Prämienzahlung erst später aufgefordert, die Prämie aber unverzüglich gezahlt wird.
- c) Die Haftung endet mit dem vereinbarten Zeitpunkt, spätestens jedoch mit der Abnahme durch den Besteller.
- d) Wird der Vertrag gemäss § 15 Nr. 2 AMBUB 94 gekündigt, so steht dem Versicherer der Teil der Prämie zu, der dem getragenen Risiko entspricht.

6. Prämienrückgewähr; Folgen unrichtiger Meldung § 7 AMBUB 94 gilt nicht,

7. Buchführung

Abweichend von § 8 AMBUB 94 gilt

- a) Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, alle Planungsdaten sowie deren Veränderung aufgrund des tatsächlichen Bau-/Montagefortschrittes aufzuzeichnen. Diese Unterlagen sind für mindestens drei Jahre sicher und zum Schutz gegen gleichzeitige Vernichtung getrennt voneinander aufzubewahren. Dem Versicherer ist jederzeit zu gestatten, sich über den Arbeitsfortschritt zu informieren und Einsicht in die Aufzeichnungen zu nehmen.
- b) Verletzt der Versicherungsnehmer eine dieser Obliegenheiten, so kann der Versicherer kündigen oder auch leistungsfrei sein (§ 6 Nr. 1 VVG).

8. Umfang der Entschädigung; Selbstbehalt; Doppelversicherung

Abweichend von § 9 AMBUB 94 gilt

- a) Bei Feststellung der Verzugspönale sind alle Umstände zu berücksichtigen, die eine Verzögerung des Inbetriebnahmetermins beeinflusst hätten, wenn nicht die technische Einsatzmöglichkeit der Sache infolge des Sachschadens unterbrochen oder beeinträchtigt gewesen wäre.
- b) Die Verzugspönale wird durch die im Versicherungsvertrag bezeichnete Versicherungssumme begrenzt und um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.
- c) Im Falle einer Doppelversicherung gelten §§ 59 und 60 VVG.

9. Schadenminderungskosten

Abweichend von § 10 AMBUB 94 gilt:

- a) Aufwendungen, die der Versicherungsnehmer macht, um die Verzugspönale abzuwenden oder zu mindern, hat der Versicherer zu ersetzen,
 - aa) soweit sie den Umfang der Entschädigungspflicht des Versicherers verringern oder
 - bb) soweit der Versicherungsnehmer sie den Umständen nach für geboten halten durfte.
- b) Die Aufwendungen werden jedoch nicht ersetzt,
 - aa) soweit der Versicherungsnehmer durch sie über die Verzugspönale hinaus Nutzen erzielt oder
 - bb) soweit sie zusammen mit der Entschädigung den Betrag übersteigen, der ohne die Schadenminderungsmaßnahmen höchstens zu entschädigen gewesen wäre, es sei denn, dass die darüber hinausgehenden Aufwendungen auf einer Weisung des Versicherers beruhen, oder
 - cc) soweit sie zusammen mit dem gemäß Nr. 8 ermittelten Betrag den vereinbarten betragsmäßigen Selbstbehalt nicht überschreiten.

10. Sachverständigenverfahren

Zu § 13 Nr. 2 d AMBUB:

Die Feststellungen der Sachverständigen müssen enthalten, ab wann und in welchem Umfang auch ohne den Sachschaden die technische Möglichkeit des geplanten Einsatzes der Sache bestanden hätte. § 13 Nr. 2 e AMBUB 94 gilt nicht.

11. Rechtsverhältnis nach dem Versicherungsfall

Abweichend von § 15 Nr. 2 Abs. 3 AMBUB 94 gilt:

Die Kündigung wird einen Monat nach ihrem Zugang wirksam. Der Versicherungsnehmer kann bestimmen, dass eine Kündigung sofort oder zu einem späteren Zeitpunkt wirksam wird.

Klausel 500 - Mitversicherungs- und Prozessführungsklausel für die Technischen Versicherungsweige

1. Bei Versicherungen, die von mehreren Versicherern gezeichnet worden sind, haften diese stets nur für ihren Anteil und nicht als Gesamtschuldner.
2. Der führende Versicherer ist bevollmächtigt, Anzeigen und Willenserklärungen des Versicherungsnehmers für alle beteiligten Versicherer entgegenzunehmen und in deren Namen im Rahmen des § 6 Abs. 1 VVG die Versicherungsverträge zu kündigen..
3. Die vom führenden Versicherer abgegebenen Erklärungen oder mit dem Versicherungsnehmer getroffenen Vereinbarungen sind für die beteiligten Versicherer verbindlich. Der führende Versicherer ist jedoch ohne Zustimmung (Einwilligung oder Genehmigung) der beteiligten Versicherer, von denen jeder einzeln zu entscheiden hat, nicht berechtigt
 - a) zur Erhöhung von Summen und/oder Limiten über die im Versicherungsschein genannten prozentualen Werte bzw. Maximalbeträge hinaus. Dies gilt nicht für Summenanpassungen im Rahmen der Bestimmungen für die vertraglich vorgesehenen Abrechnungsverfahren (Summe/Beitrag);
 - b) zur Änderung der Kündigungsbestimmungen oder der Versicherungsdauer. Dies gilt nicht für Verlängerungen der Versicherungsdauer, die aufgrund einer im Versicherungsvertrag getroffenen Regelung gewährt werden; ferner bleibt die Berechtigung des führenden Versicherers zur Kündigung gemäß § 6 Abs. 1 VVG unberührt;
 - c) zur Erweiterung des Deckungsumfangs, zur Verminderung des Selbstbehaltes und/oder des Beitrags.
4. Bei Schäden, die voraussichtlich _____ EUR übersteigen oder für die Mitversicherer von grundsätzlicher Bedeutung sind, ist auf Verlangen der beteiligten Versicherer eine Abstimmung herbeizuführen.
5. Soweit die vertraglichen Grundlagen für die beteiligten Versicherer die gleichen sind, ist folgendes vereinbart:
 - a) Der Versicherungsnehmer wird bei Streitfällen aus diesem Vertrag seine Ansprüche nur gegen den führenden Versicherer und nur wegen dessen Anteil gerichtlich geltend machen.
 - b) Der führende Versicherer ist von den beteiligten Versicherern ermächtigt, alle Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag (einschließlich der Verfolgung von Regressansprüchen) auch bezüglich ihrer Anteile als Kläger oder Beklagte zu führen. Ein gegen oder vom führenden Versicherer erstrittenes, rechtskräftig gewordenes Urteil wird deshalb von den beteiligten Versicherern als auch für sie verbindlich anerkannt. Das gilt ebenfalls für die mit dem Versicherungsnehmer nach Rechtshängigkeit geschlossenen Vergleiche.
 - c) Falls der Anteil des führenden Versicherers die Berufungssumme oder Revisionsbeschwer nicht erreicht, ist der Versicherungsnehmer berechtigt und auf Verlangen des führenden Versicherers verpflichtet, die Klage auf einen Zweiten, erforderlichenfalls auf weitere Versicherer auszudehnen, bis diese Summe erreicht ist. Wird diesem Verlangen nicht entsprochen, so gilt Nr. 5b (Satz 2) nicht.

Auf den Abdruck der Paragraphen aus VVG, BGB, HGB u.a. Gesetzestexten wurde verzichtet.